Mercedes-Benz BKK: Versicherungsrechtliche Beurteilung von Studierenden, die eine Beschäftigung aufnehmen.

Beiträge – ja oder nein?

Achtung: Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung muss vorliegen. Die Beurteilung, ob Beiträge für das Beschäftigungsverhältnis berechnet werden, darf nur zu Beginn einer Beschäftigung vorgenommen werden oder wenn sich eine Änderung im Beschäftigungsverhältnis ergibt.

Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung.

Beschäftigung nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich.

Beschäftigung mehr als 20 Stunden wöchentlich, aber befristet auf nicht mehr als drei Monate im Kalenderjahr.

Beschäftigung <u>ausschließlich</u> in den Semesterferien.
Werden die offiziellen Semesterferien überschritten, ist ein Nachweis über die vorlesungsfreie Zeit erforderlich.

Vorbeschäftigung?
Innerhalb eines (Zeit-)Jahres darf nicht mehr als 26 Wochen gearbeitet werden. Angerechnet werden nur Beschäftigungen, die mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgeübt wurden. Das Jahr berechnet sich rückwärts vom voraussichtlichen Ende der Beschäftigung beim Trägerunternehmen.
Beispiel: Die Beschäftigung beim Trägerunternehmen läuft vom 01.07.2022 bis 30.09.2023.
Beurteilung: Wurde vom 01.10.2022 bis 30.09.2023 mehr als 26 Wochen gearbeitet?

Nein

Versicherungsfreiheit (keine Beiträge aus dem Arbeitsentgelt).
Bei Entgelten bis 538 € sind Pauschalbeiträge zu zahlen.

Ja

Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Rentenversicherung.

Kurzfristige Beschäftigung.
Nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres.

Geringfügig entlohnte Beschäftigung.
Nicht mehr als 538 € pro Monat.

Pauschalabgaben vom Arbeitgeber.

Vorbeschäftigung?
Innerhalb eines Kalenderjahres darf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage gearbeitet werden.
Beispiel: Die Beschäftigung beim Trägerunternehmen läuft vom 01.07.2023 bis 30.09.2023.
Beurteilung:
Wurde zuvor bereits eine Beschäftigung ausgeübt?

Ja

Beiträge zur Rentenversicherung.

Nein

Versicherungsfreiheit (keine Beiträge aus dem Arbeitsentgelt).
Bei Entgelten bis 538 € sind Pauschalbeiträge zu zahlen.